

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 68/09 B

L 1 R 446/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 R 111/05 (SG Stendal)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.6.2009 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) den Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 10.9.1972 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) und der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 7.9.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Vom streitgegenständlichen Problemkreis (wird) die Frage tangiert, inwieweit Akademiker bzw. Ingenieure, welche eine konkrete Zusatzversorgungszusage nicht erhalten haben, gleichwohl der technischen Intelligenz im Sinne der zusätzlichen Altersversorgung zuzurechnen sind."
- 7 Soweit der Kläger diese Ausführungen in der Folge dahin gehend eingrenzt, dass er aus dem Kreis der "Akademiker bzw. Ingenieure" konkret lediglich die beim VEB G. und



K. H. beschäftigten Vermessungsingenieure meint, hat er zwar eine Rechtsfrage formuliert, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung aber nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Der Kläger benennt weder ein Gesetz noch höchstrichterliche Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Frage. Er behauptet lediglich, dass die Fragestellung "höchstrichterlich noch nicht entschieden sei".

- 8 Dieser Vortrag genügt den Darlegungserfordernissen nicht. Die Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG Beschluss vom 22.4.1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG Beschluss vom 27.6.2001, B 6 KA 6/01 B, Juris RdNr 4*). Hierfür hätte der Kläger auf vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG Beschluss vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG Beschluss vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*). Solcher Vortrag fehlt hier gänzlich. Hierfür hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG die angefochtene Entscheidung auf Urteile des BSG gestützt hat.
- 9 Auch soweit sich der Kläger auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (*Art 3 Grundgesetz <GG>*) beruft, entbindet dies nicht von den aufgezeigten Darlegungspflichten.
- 10 Der Kläger ist der Auffassung, dass die angefochtene Entscheidung des LSG gegen Art 3 GG verstoße, weil er - im Vergleich zu ehemaligen Kollegen - keine konkrete Versorgungszusage erhalten habe und seine Tätigkeit als Vermessungsingenieur nicht wie die eines Ingenieurs in einem volkseigenen Produktionsbetrieb in der Industrie oder im Bauwesen behandelt worden sei.
- 11 Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unzutreffend hält, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG Beschluss vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.



- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)